

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art - *Kinderhort Usavorstadt* - der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 13.02.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Friedberg (Hessen) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art *Kinderhort Usavorstadt* ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der *Jugendhilfe*.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch *die Unterhaltung eines Kindergartens*.

§ 2

Die Stadt Friedberg (Hessen) ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Friedberg (Hessen) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Die Stadt Friedberg (Hessen) erhält bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Friedberg (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 07. März 2003

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am Samstag, dem 08. März 2003.

61169 Friedberg (Hessen), den 17. März 1003

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister